

Umschau

Christen und Muslime in Deutschland

(Eine Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz)

Gläubige Menschen und natürlich auch die Kirchen müssen sozusagen „von Natur aus“ ein vitales Interesse an einem harmonischen Zusammenleben mit Menschen unterschiedlichen Glaubens haben, denn es gibt wohl keine ernstzunehmende Religion, deren Idealvorstellung nicht der Zustand des Friedens wäre. Das gilt für Christen wie für Muslime. Vertreter des Islam, die sich und ihre Religion mißverstanden wähnen, würgen freilich manchmal jeden kritischen Dialog über „islamischen“ Terrorismus mit dem Ausspruch ab: „Der Islam ist Frieden“. Damit wollen sie sagen: Alles was dem widerspricht, ist nicht islamisch – also ist Terrorismus „unislamisch“ – oder: „Terrorismus hat mit dem Islam nichts zu tun“. Wenn es doch so einfach wäre!

Die Realität einer Religion entspricht nun einmal in den seltensten Fällen dem Ideal – das gilt auch für den „real existierenden Islam“, in dem es bekanntlich auch Fanatiker und Terroristen gibt, die sich mit glühendem religiösem Eifer auf den Islam berufen. Kein Vertreter einer Religion sollte sich daher so leicht aus der Verantwortung stellen. Es geht schließlich um die Frage, welche Tendenzen, welche Quellen, welche Entwicklungen, welche theologischen Deutungen der religiösen Schriften die Gefahr von Fehlinterpretationen, Mißbrauch und Politisierung in sich bergen.

Was hat das mit der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz über „Christen und Muslime in Deutschland“ vom September 2003¹ zu tun? Eine Menge. Denn im Gegensatz zu manch christlich-islamischem Schmusekurs-Dialog zeichnet sie sich dadurch aus, daß sie bei allem deutlichen Wohlwollen für die Probleme unserer muslimischen Nachbarn die einer jeden Religion innewohnenden Ambivalenzen nicht verschweigt. Indem die Autoren sozusagen systematisch verschiedene Sichtweisen beleuchten, werden auch die begründeten Ängste von Christen und anderen Nichtmuslimen gegenüber dem Islam, des-

sen widersprüchliche Erscheinungsformen tagtäglich über den Bildschirm flimmern, ernst genommen.

Die Arbeitshilfe liefert viele nützliche Sachinformationen. In dem sehr knapp gefaßten Kapitel über islamische Organisationen und Dachverbände (31 ff.) wird ebenso auf weiterführende Literatur verwiesen wie in dem Teil, der sich mit den Glaubensinhalten des Islam (59 ff.) befaßt. Mit viel Einfühlungsvermögen in die Psyche muslimischer Mitbürger widmen sich die Autoren den praktischen Konfliktfeldern im alltäglichen Zusammenleben, etwa in Krankenhaus, Altenheim, Haftanstalt, Kindergarten und Schule. Rechtliche und soziale Aspekte werden unter der Überschrift „Zwischen Separation und Integration“ (52 ff.) abgehandelt, was auf die Konfliktlage zahlreicher Muslime in Deutschland hinweist. Rechtliche und soziale Aspekte spielen eine besondere Rolle in den eigens behandelten christlich-islamischen Ehen, aber auch in bezug auf den bislang ungeklärten öffentlichen Status des Islam bzw. der Verbände als „Religionsgemeinschaft“.

Widersprüchliche Entwicklungen werden auch hier beim Namen genannt. Anerkennend verwiesen wird auf die bisherige Integrationsleistung einer beträchtlichen Zahl von Muslimen, die die deutsche Gesellschaftsordnung schätzen gelernt haben (daß es sich hier hauptsächlich um türkischstämmige Laizisten oder um nichtorganisierte Muslime handelt, wird allerdings nicht erwähnt). Für einen anderen Teil der in Deutschland lebenden Muslime drängt sich den Autoren ein negativer Schluß auf: „Die dynamisch wachsenden islamischen Strukturen sind noch nicht in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen. Vielmehr scheint der Islam neben der deutschen Gesellschaft zu existieren, statt in sie integriert zu sein“ (53).

Die bischöfliche Arbeitshilfe ist überdies eine Art Handbuch über Islam und Christentum im

Vergleich. So manche Christen, die nicht mehr viel über ihre eigene Religion wissen und Muslimen gegenüber daher unsicher sind, werden darin eine Fundgrube wichtiger Informationen entdecken.

Das Kapitel „Islam als Glaube und Lebensordnung“ (59ff.) behandelt nicht nur Allgemeines, sondern auch Streitthemen wie den Dschihad („heiliger Krieg“), die Scharia (islamisches Recht), die Stellung der Frau und „Demokratie und Menschenrechte“. Aus einem Vergleich mit entsprechenden christlichen Vorstellungen ergeben sich – bei allem wohlwollenden Verständnis und bei den durchaus hervorgehobenen Gemeinsamkeiten – für den Leser dann schlüssig die Gründe für ein unterschiedliches Menschenbild im Islam: „Gott setzt in seiner unbedingten, nicht hinterfragbaren Freiheit die Normen des Guten fest“ (86). Folglich ist die Moral ein Teil der Scharia. Es geht also nicht um „das Heranziehen einer irgendwie gearbeteten, objektiven, der Vernunft des Menschen einschlägtigen Norm“ (86), sondern allein um die Befolgung von Gottes Willen, festgelegt in der Scharia, „die nach herkömmlicher muslimischer Überzeugung insgesamt, d. h. auch über die koranischen Regelungen hinaus, von Gott geoffenbart ist“ (98). Zu der nach Meinung der Autoren „bedeutenden Zahl von Muslimen“, die den säkularen Staat bejahen, werden allerdings auch jene gezählt, die in der Scharia „in ihrer historischen Gestalt“ nicht ein Buch mit überwiegend geoffenbarten Normen sehen, sondern eine Sammlung von „menschlichen Interpretationen von solchen“ (100f.).

„Nach der islamischen Staatstheorie älterer Zeiten“ war Gott der einzige Gesetzgeber (98). Als Ideal wurde dieses Modell aufrechterhalten. Doch – so stellt die Arbeitshilfe unzweideutig fest – sei dies „mit der Bejahung des Prinzips der Volkssouveränität ... unvereinbar“ (99). Dennoch gebe es unter heutigen „Islamisten“, die für einen islamischen Staat mit Scharia eintreten, „neben erklärten Gegnern der Demokratie auch solche, die die Ansicht vertreten, der Islam lasse zumindest innerhalb gewisser Grenzen eine demokratische Staatsordnung zu“ (99). Eine Definition des Begriffs „Islamisten“ fehlt leider; deshalb ist nicht klar, wer hier gemeint ist.

Zu der bei diesem Thema dargebotenen Bandbreite von Ideologien gehört auch die Feststel-

lung, daß der heute oft zitierte Slogan: „Der Islam ist Religion und Staat“ „in islamischen Ländern erst im frühen 20. Jahrhundert aufgekomen“ (100) ist, und zwar als Kampfpapareole gegen die fortschreitende Säkularisierung.

Diskrepanzen benennt die Arbeitshilfe auch zwischen islamischen Menschenrechtserklärungen und der universalen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen (1948). Muslime setzen alle Menschenrechte unter den Vorbehalt der Scharia. Damit werden „die Rechte hinsichtlich der Religionsfreiheit sowie der gesellschaftlichen Gleichstellung der Frau erheblich“ (102) eingeschränkt („Austritt“ aus dem Islam bei Todesstrafe; Beschränkungen der Frauenrechte mit Blick auf Eheschließungen und Ämterbekleidung).

Was die Arbeitshilfe zum Dschihad sagt, ist zwar wissenschaftlich belegt, es wird aber den Widerspruch mancher Muslime provozieren: „Nach dem klaren Schriftbefund im Koran heißt ‚Dschihad‘ an mehr als 80 Prozent der Fundstellen ‚einen Krieg um des Glaubens willen führen‘“ (79). Sure 9, 5–2 „ruft dazu auf, die Ungläubigen aktiv zu bekämpfen und, falls sie sich nicht ergeben und Muslime werden, zu töten“ (ebd.). Und: „Die Vorstellung, daß die im Glaubenskrieg Gefallenen – nach islamischer Terminologie Märtyrer – unmittelbar ins Paradies eingehen, ist schon im Koran enthalten (Sure 3, 169; 2, 14; 22, 58)“ (ebd.).

Natürlich verschweigt die Arbeitshilfe nicht, daß der „expansionistische Dschihad“ (80; Unterwerfung der Welt unter die islamische Herrschaft) historisch betrachtet keineswegs ständig praktiziert wurde; auch nicht, daß viele Muslime heute den Kampf gegen die „Ungläubigen“ als den „kleinere(n)“ Dschihad und den Kampf gegen die niederen Regungen der eigenen Seele als den „größeren“ Dschihad bezeichnen (81). Dazu aber stellt die Arbeitshilfe fest: „Diese Ansicht stützt sich auf ein Hadith, das allerdings in den sechs gemeinhin als kanonisch bezeichneten Sammlungen der Sunniten, die als zuverlässig gelten, keinen Eingang gefunden hat“ (81). Zumindest einige Muslime werden empört sein, wenn hier katholische Christen sich zu dieser (sachlich begründeten) Deutung des Islam „erdreisten“: „Doch selbst wenn dieses Hadith authentisch sein sollte, beweist weder sein eigener Text, noch seine spätere

Bedeutung für die islamische Tradition eine generelle Tendenz des Islam zur Ablehnung des bewaffneten Dschihad.“ Und weiter: „Unabhängig davon ist es nur zu begrüßen, daß die meisten muslimischen Autoren der Gegenwart nur noch den defensiven Charakter des Dschihad für erlaubt erklären“ (81).

Nicht zu verkennen ist freilich, daß das kriegsrische Dschihad-Konzept durch extreme Islamisten wiederbelebt worden ist. Aber derartige Vor- und Rückwärtsbewegungen gibt es nicht nur im historischen Islam. „Auch ein Teil der Christenheit hat sich im Verlauf der Neuzeit vom Denken in Kategorien des Religionskrieges erst in mühevoller rationaler Kritik trennen müssen“ (82).

Offenbar sind die Autoren bei ihrer Präsentation der Inhalte von der Erkenntnis ausgegangen, daß muslimische Gruppierungen dazu tendieren, ihre jeweils eigene Sichtweise des Islam als die allein richtige darzustellen, so als gebe es ein einziges normativ festgelegtes Interpretationsmonopol des Koran. Hier bürstet die Arbeitshilfe erfreulich klar gegen den Strich: Den angeblichen Eindeutigkeiten werden jeweils diverse bekannte Deutungsmuster entgegengehalten. Wichtige Strömungen im Islam und verschiedene Korandeutungen werden, wie zuvor schon an Beispielen dargelegt, nicht rücksichtslos, wohl aber rückhaltlos dargestellt und historisch, islamwissenschaftlich sowie theologisch beleuchtet. Die Botschaft ist klar: Auch wenn der Koran für Muslime das ewig gültige Wort Gottes ist – es gibt nicht nur *eine*, sondern viele Interpretationen des Islam; diese sind von Menschen gemacht und daher weder unfehlbar noch unumstößlich festgelegt. Nicht nur Nichtmuslime, sondern auch etliche Muslime selbst sehen das so. Das wollen die katholischen Autoren deutlich machen – wobei sie sich sicher darüber klar sind, daß so mancher Muslim, auch in Deutschland, das nicht wahr haben möchte.

Besonders deutlich wird das an dem derzeit heiß umstrittenen Thema „Kopftuch“. Seine Bedeutung wird bekanntlich unterschiedlich wahrgenommen. Viele sehen in ihm „ein vorrangiges Symbol der Islamizität gesellschaftlichen Verhaltens“ (222, vgl. auch 132). Natürlich wird nicht jede Frau gezwungen, sich zu verschleiern – wengleich es das eben auch gibt, und wohl gar nicht so selten. Natürlich ist das Kopftuch nicht

für jede Frau ein missionarisches oder politisches Instrument, und natürlich wird nicht jede Kopftuch tragende Frau unterdrückt – manche aber wohl, und auch das ist gar nicht so selten. Selbstbewußte Frauen mit Kopftuch sind in Deutschland aber eben auch gar nicht so selten. Nach deren Einschätzung ist es für Musliminnen eine religiöse Pflicht, ihr Haupt zu bedecken. Im Kopftuch kommt außerdem zum Ausdruck, daß die Grundlagen des islamischen Rechts „in den sozialen Wertvorstellungen und Verhaltensmustern noch in erheblichem Umfang fortwirken“ (88).

Aus dem Koran läßt sich ein generelles Kopftuchgebot nicht schlüssig begründen, heißt es in der Arbeitshilfe der Bischofskonferenz – eine Feststellung, welcher der Vorsitzende des „Zentralrats der Muslime in Deutschland“, Nadeem Elyas, vermutlich widersprechen würde; hat er doch die entsprechende Koranstelle in seiner neuerlichen Koran-Übersetzung ohne Erläuterung schlicht mit dem Wort „Kopftuch“ übersetzt. Andere Übersetzer waren da vorsichtiger. Zwar sind „schamhaftes Betragen“ und „schickliche Kleidung“ vorgeschrieben, doch sind Vorstellungen und Praxis keineswegs einheitlich: Sie gilt als eine Angelegenheit der „fiqh“, d. h. des Rechtsverständnisses der interpretierenden Gelehrten, die diesbezüglich im Wandel der Zeiten zu unterschiedlichen Auffassungen kommen können. Aber – und das stellt die Arbeitshilfe ebenfalls deutlich heraus – auch wenn sich „eine allgemeine Kopftuchpflicht objektiv nicht ableiten läßt, muß jedoch im freiheitlichen Rechtsstaat die Gewissensentscheidung von Musliminnen respektiert werden, die der Überzeugung sind, daß ihnen ihre Religion eine solche Pflicht auferlege“. Das schließt natürlich einen Ausgleich dieses Rechts mit anderen, gleichrangigen Rechtsgütern nicht aus.

Besonders schwierig wird eine solche Abwägung im Fall von beamtenrechtlichen Arbeitsverhältnissen, zum Beispiel im Schuldienst, wenn sich das Recht auf positive Religionsfreiheit einer Lehrerin mit dem Recht der Kinder und Eltern auf negative Religionsfreiheit nicht verträgt, d. h. wenn Eltern ihre Kinder in der Schule nicht religiösen Einflüssen aussetzen wollen, die sie selbst ablehnen. Da die Arbeitshilfe noch vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu dem Fall der

Fereshta Ludin (sie war nicht bereit gewesen, ihr Kopftuch im Unterricht an einer staatlichen Schule abzulegen) veröffentlicht wurde, ist sie auf dieses schwebende Verfahren nur grundsätzlich und mit wenigen Sätzen eingegangen.

Grundsätzlich festgestellt wird aber – und damit werden die Muslime durchaus sanft daran erinnert, ihre Forderungen nicht zu überziehen –, daß „unter Verweis auf die Religionsfreiheit nicht beliebige individuelle oder kollektive Verhaltensweisen als schutzwürdig reklamiert und praktiziert werden“ dürfen (256). Deutlich mahnen die Autoren auch an, daß es „in bezug auf das Kopftuchtragen im öffentlichen Dienst oder die Einhaltung islamischer Schlachtvorschriften einer differenzierten Güterabwägung“ bedarf, um zu Lösungen zu kommen, „die den legitimen Anspruch gläubiger Muslime auf Religionsfreiheit soweit wie möglich schützen, jedoch auch nicht die genannten Rechtsgüter verletzen“ (256).

Typisch für die Behandlung der „Einzelthemen“ in der Arbeitshilfe ist, daß sie bei Christen Verständnis für das unterschiedliche Selbstverständnis der Muslime zu wecken versucht. Manchmal entsteht allerdings der Eindruck, dieses Verständnis werde allzu einseitig von den Nichtmuslimen eingefordert. Diese Kritik gilt allerdings nicht für eine besonders wichtige prinzipielle Aussage, die nochmals die Religionsfreiheit betrifft. Diese, so heißt es, könne nicht für „Überzeugungen in Anspruch genommen werden, die

die Legitimität des säkularen Staates mit religiösen Begründungen verneinen ... und darauf gerichtet sind, zusammen mit diesem längerfristig auch die volle Religionsfreiheit Andersgläubiger abzuschaffen“ (257). Und noch konkreter positionieren sich die Autoren in dem folgenden Satz, wenn auch ohne die Gemeinten beim Namen zu nennen: „Deshalb käme z. B. ein islamischer Verband, der den säkularen Staat nur als zweitbeste Lösung für die Dauer einer Minderheitssituation der Muslime bejaht und die Geltung der Scharia im Staat als das letztlich überlegene und wünschenswerte Modell darstellt, als Träger eines islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen nicht in Frage“ (257).

Zu vielen strittigen Themen nehmen die Autoren der Arbeitshilfe nicht direkt Stellung. Vielmehr wahren sie Distanz, indem sie die verschiedenen Positionen und gegenläufigen Tendenzen nebeneinander stellen und unkommentiert stehen lassen. Für diese vorsichtige Vorgehensweise werden besonders jene Leser Verständnis aufbringen, die wissen, wie leicht fachkundige Kritiker in die juristischen Fangnetze prozeßfreudiger islamischer Gruppen und Verbände geraten können.

Hildegard Becker

¹ Christen u. Muslime in Deutschland. Hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Arbeitshilfen 172 (Bonn 2003); zu beziehen bei: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonner Talweg 177, 53129 Bonn.